|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Seniorenzentrum Bethesda  Rathausstraße 55  56203 Höhr-Grenzhausen |  |  |
|  |  | Fachbereich Altenhilfe |

**Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

zwischen

der Bethesda - St. Martin gemeinnützige GmbH, Mainzer Straße 8, 56154 Boppard

als Träger *des Seniorenzentrums Bethesda, Rathausstraße 55, 56203*

*Höhr-Grenzhausen*

- vertreten durch die Einrichtungsleitung -

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

und

bisher wohnhaft in:

- nachstehend BewohnerIn genannt -

vertreten durch:

- nachstehend  genannt

wird mit Wirkung vom       (Einzug) folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1 Einrichtungsträger**

(1) Die Bethesda – St. Martin gemeinnützige GmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter kirchlich-diakonischer Rechtsträger mit Sitz in Boppard, Mainzer Straße 8. Die Gesellschaft ist Mitglied des Diakonischen Werks der Ev. Kirche im Rheinland. Die Einrichtung für alte und pflegebedürftige Menschen wird in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche geführt.

# § 2 Vertragsgrundlagen

(1) Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages, dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Pflege- und Betreuungsleistungen sowie die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen. Insbesondere hat die Einrichtung dem/ der BewohnerIn vor Vertragsschluss folgendes Informationsmaterial ausgehändigt oder in Textform informiert über:

* Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, der Lage der Einrichtung (Infrastruktur, Verkehrsanbindung) und Zimmersituation (Sanitäreinrichtung, Möblierungsmöglichkeiten)
* Voraussetzungen für mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen  
  (siehe § 8 und § 9 dieses Vertrages)
* Konzeption der Einrichtung einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen
* Flyer der Einrichtung
* Preisliste
* Ergebnisse der letzten Qualitätsprüfung

(2) Weitere Vertragsgrundlagen sind der Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz, die Vergütungsvereinbarung nach § 84 SGB XI sowie der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung. Die genannten Vereinbarungen können bei der Leitung der Einrichtung eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

# § 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem/ der BewohnerIn folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem

Einzelzimmer mit Zuschlag

Doppelzimmer

qm: Zimmer-Nr.:  Wohnbereich:

Das Bewohnerzimmer ist mindestens wie folgt ausgestattet: Pflegebett und Nachttisch, Schrank, Lampe, Gardinen sowie mit den Anschlussmöglichkeiten für Telefon und Fernseher

dem Bewohnerzimmer ist eine eigene Nasszelle zugeordnet

das Bewohnerzimmer ist gemeinschaftlichen Sanitärräumen

zugeordnet

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

**Normalkost:** Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen,   
 Spätmahlzeit, Zwischenmahlzeiten

bei Bedarf:

leichte Vollkost oder Diätkost nach ärztlicher Anordnung  
  
sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (insbesondere Kaffee, Tee, Mineralwasser). Auf die Möglichkeit der Auswahl-gerichte wird hingewiesen.

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand des/ der BewohnerIn entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem SGB XI und SGB XII einschließlich der Leistungen der medizinischen Behandlungspflege entsprechend dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland-Pfalz.

d) Zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner gemäß § 43b SGB XI.

e) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes:   
Einmal täglich - und bei Bedarf öfter - Unterhaltsreinigung an allen Werktagen; an Sonn- und Feiertagen Sichtreinigung

f) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von hauseigener Bettwäsche und Handtüchern.

g) Waschen und Bügeln der maschinenwaschbaren persönlichen Bekleidung und Wäsche. Die Privatwäsche des/ der BewohnerIn muss gekennzeichnet sein.

h) Haustechnik im notwendigen Umfang.

(2) Die folgenden Gemeinschaftsräume und –Gemeinschaftseinrichtungen

* Gemeinschaftsraum
* Speiseräume
* Foyer
* Terrasse
* Gartenanlage

stehen des/ der BewohnerIn zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem/der BewohnerIn bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.

(4) Die Einrichtung händigt dem/ der BewohnerIn folgende Schlüssel aus:

|  |  |
| --- | --- |
| **Zimmerschlüssel** übergeben:  ja  nein | **Wertfachschlüssel** übergeben:  ja  nein |

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Einrichtung, bei Verschulden des/ der BewohnerIn auf seine/ ihre Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung hat der/ die BewohnerIn die Schlüssel vollzählig an die Einrichtung zurück zu geben.

# § 4 Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI

(1) Der/Die BewohnerIn und die Einrichtung können die Erbringung besonderer Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen i.S.d. § 88 SGB XI vereinbaren.

(2) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch bei der Einrichtung eine Kosten-ersparnis eintritt.

(3) Die Einrichtung wird dem/ der BewohnerIn gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten Zusatzleistungen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

# § 5 Sonstige Leistungen

(1) Der/ Die BewohnerIn und die Einrichtung können die Erbringung sonstiger Leistungen vereinbaren.

(2) Wird eine vereinbarte sonstige Leistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt nur ermäßigt werden, wenn dadurch eine Kostenersparnis bei der Einrichtung eintritt.

(3) Die Einrichtung wird dem/ der BewohnerIn gegenüber eine Erhöhung der Entgelte für die vereinbarten sonstigen Leistungen spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden sollen, schriftlich geltend machen und begründen.

# § 6 Leistungsentgelte

(1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 3 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen. Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Kalendertagen ist das Entgelt in unverminderter Höhe gem. § 26 Abs. 2 des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die vollstationäre Pflege in Rheinland-Pfalz weiter zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei Kalendertage überschreitet, sind ab dem vierten vollen Kalendertag Abschläge i.H.v. 40 von Hundert der Pflegevergütung (ohne Ausbildungsrefinanzierungsbetrag), der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Zuschläge nach § 92 b SGB XI vorzunehmen. Kalendertage im Sinne dieser Regelung sind die Tage, an denen der pflegebedürftige Mensch von 0 bis 24 Uhr abwesend ist.

(2) Die Bemessung des Leistungsentgeltes entspricht der Zuordnung des Bewohners/der Bewohnerin in einen Pflegegrad durch die jeweilige Pflegekasse. Es erfolgt eine monatliche Abrechnung auf der Basis von 30,42 Tagen pro Monat.  
Das Leistungsentgelt beträgt täglich/monatlich:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Betrag  täglich  € | Betrag monatlich  (30,42 Tage)  € |
| a) | für Pflege im Sinne des § 43 SGB XI  Pflegegrad | € | € |
| b) | für Unterkunft | 17,18 € | 522,62 € |
| c) | für Verpflegung | 9,95 € | 302,68 € |
| d) | betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen1 im Sinne des § 82 Abs. 3 SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften (ohne öffentlicher Förderung):  Doppelzimmer |  |  |
|  | Einzelzimmer2 |  |  |
| e) | Ausbildungsrefinanzierungsbetrag (ARB), § 82a SGB XI | 2,08 € | 63,27 |
|  | Gesamt | € | € |

Davon übernimmt die gesetzliche Pflegeversicherung  monatlich.

1Sollte eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgen, verringern sich die täglichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von 14,92 EUR auf 13,73 EUR ab dem im Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers festgesetzten Zeitpunktes.

2Sollte eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger erfolgen, erhöht sich der tägliche Einzelzimmerzuschlag von 1,00 EUR auf 1,02 EUR ab dem im Bescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers festgesetzten Zeitpunktes.

Nachrichtlich: Als einrichtungseinheitlicher Eigenanteil im Sinne des SGB XI wurde 731,60 € je Monat (Basis 30,42 Tage) ermittelt; dieser Betrag ist kein Vergütungs-bestandteil, sondern beziffert den von Ihnen zu leistenden, in allen Pflegegraden gleich hohen Zuzahlungsbetrag für das Entgelt für die Pflege nach Abs. 2).

(3) Für die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 3 Abs. 1 d) dieses Vertrages fallen zusätzliche Kosten in Höhe von 151,80 € monatlich an. Bei gesetzlich Versicherten erfolgt die Verrechnung direkt zwischen Einrichtung und Pflegekasse.

(4) Wird der/ die BewohnerIn vollständig und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z. B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt für die Verpflegung gem. § 26 Abs. 4 des o. a. Rahmenvertrages kalendertäglich um einen pauschalen Betrag von 4,40 Euro. Im Fall der Abwesenheit des sondenernährten Menschen erfolgt abweichend von Absatz 1 ab dem 4. Abwesenheitstag kein weiterer Abschlag auf das Entgelt für Verpflegung.

(5) Bei Inkontinenz und dem Vorliegen einer ärztlichen Bescheinigung hierüber wird für die Inkontinenzversorgung eine Pauschale von 29,55 EUR, 33,95 EUR bzw. 37,50 Euro monatlich von dem/ der BewohnerIn erhoben, wenn die jeweilige Krankenversicherung die Pauschale nicht zahlt.

# § 7 Fälligkeit und Abrechnung der Entgelte

(1) Die Leistungsentgelte nach § 6 dieses Vertrages sind jeweils im Voraus am Ersten eines Monats fällig; es ist auf das Konto des Einrichtungsträgers

Kontoinhaber: Bethesda – St. Martin gGmbH

Bank: Bank für Sozialwirtschaft

BLZ: 550 205 00

BIC: BFSWDE33MNZ

Kontonr.: 8613400

IBAN: DE75 5502 0500 0008 6134 00

spätestens zum fünften Werktag des laufenden Monats zu überweisen. In dem Fall, dass der/ die BewohnerIn der Einrichtung ein SEPA-BASIS-MANDAT erteilt, zieht diese den Entgeltbetrag zum jeweiligen Ersten eines Monats ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

1. Ergibt sich auf Grund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächst-fälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig fest-gestellt wird. Das Recht auf Schadensersatz oder Minderung bleibt hiervon unberührt.
2. Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der/ Die BewohnerIn wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.
3. Das Entgelt für die Zusatzleistungen und/oder sonstigen Leistungen nach § 4 und nach § 5 dieses Vertrages wird monatlich gesondert abgerechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

# § 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs

(1) Ändert sich der Pflege- und Betreuungsbedarf des/ der BewohnerIn, unterbreitet die Einrichtung ihm/ ihr ein Angebot über eine entsprechende Anpassung der Leistungen. Zu beachten ist die Kündigungsmöglichkeit der Einrichtung gemäß § 20 des Vertrages. Die Einrichtung hat die Entgeltveränderung vorab dem/ der BewohnerIn schriftlich zu begründen. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen.

1. Die Einrichtung ist bei Verträgen mit Bewohnern, die Leistungen nach dem SGB XI oder nach dem SGB XII erhalten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG berechtigt, das Entgelt durch einseitige Erklärung anzupassen, wenn der individuelle Betreuungs- und Pflegebedarf des/ der BewohnerIn zunimmt oder abnimmt. Die Änderung ist zulässig, wenn die Einrichtung die Entgeltveränderung vorab dem/ der BewohnerIn schriftlich begründet hat. In dieser Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die jeweils dafür zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Die Erhöhung wird wirksam mit dem im Leistungsbescheid der Pflegekasse genannten Datum, jedoch nicht vor Zugang des Erhöhungsverlangens bei dem/ der BewohnerIn.

# § 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage

(1) Die Einrichtung kann die Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind.

(2) Für Bewohnerinnen und Bewohner, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder dem SGB XII in Anspruch nehmen, gelten die mit den Kostenträgern jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarungen für diese gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG als vereinbart und angemessen. Darüber hinaus gelten für alle Bewohner in gleicher Weise die mit den Kostenträgern vereinbarten Vergütungen (s. § 84 Abs. 3 SGB XI) als angemessen.

(3) Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, soweit er betriebsnotwendig ist und nicht durch öffentliche Förderungen gedeckt wird.

(4) Die Einrichtung hat dem/ der BewohnerIn die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts nach Abs. 1 oder Abs. 2 schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung dieErhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der/ Die BewohnerIn schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der/ Die BewohnerIn muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

# § 10 Mitwirkungspflichten

(1) Der/ Die BewohnerIn ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, erforderliche Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z. B. für Leistungen nach SGB XI und SGB XII). Geschieht dies nicht, läuft er/sie Gefahr, dass der Vertrag gekündigt werden muss, weil die Kostenübernahme durch die Leistungsträger nicht gesichert ist.

(2) Der/ Die BewohnerIn ist insbesondere verpflichtet, einen Antrag auf Einstufung und Überprüfung der Einstufung des/der BewohnerIn durch die Pflegekasse nach Aufforderung der Einrichtung zu stellen. Weigert sich der/ die BewohnerIn den Antrag zu stellen, kann die Einrichtung ihm/ihr oder dem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig den Pflegesatz nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen. Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Einrichtung dem/ der BewohnerIn den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab Zahlung des erhöhten Entgelts mit 5 v.H. zu verzinsen. Auf die Kündigungsregelungen in § 20 des Vertrages wird hin-gewiesen.

# § 11 Eingebrachte Sachen

(1) Im Einvernehmen mit der Einrichtung kann der/ die BewohnerIn Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein/ ihr Zimmer einbringen. Die von dem/der BewohnerIn eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine/ihrer Kosten regelmäßig durch die Einrichtung oder auf deren Veranlassung überprüft.

(2) Persönliche Gegenstände des/ der BewohnerIn können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

(3) Wertgegenstände können nach Möglichkeit und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

# § 12 Tierhaltung

Die geplante Haltung eines Kleintieres ist der Einrichtung durch den/ der BewohnerIn anzuzeigen und von der Einrichtung zu genehmigen.

# § 13 Haftung

(1) Der/ Die BewohnerIn und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Sachschäden an den von dem/der BewohnerIn eingebrachten Sachen, die durch Mängel der Unterkunft verursacht wurden, für die die Einrichtung einzustehen hat. Im Übrigen bleibt es dem/ der BewohnerIn überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.

(2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

# § 14 Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter/die Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

(2) Soweit es gesetzlich erlaubt oder angeordnet oder für die Erfüllung dieses Vertrags erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten, insbesondere auch Gesundheitsdaten, der Bewohnerin/des Bewohners durch die Einrichtung verarbeitet werden. Für jede darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten bedarf es der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners.

(3) Die Bewohnerin/der Bewohner hat das Recht auf Information und Auskunft, welche Daten über sie/ihn auf welcher Rechtsgrundlage zu welchem Zweck verarbeitet werden. Darüber hinaus besteht im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen insbesondere ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge sowie ein Recht auf Beschwerde.

# § 15 Recht auf Beratung und Beschwerde

Der/ Die Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 3 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

# § 16 Besondere Regelungen für den Todesfall

# Im Falle des Todes des/der BewohnerIn sind zu benachrichtigen:

1.

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

2.       IO

(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und E-Mail)

# § 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des/ der BewohnerIn.

(2) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Räumung der Unterkunft innerhalb von zwei Tagen zu erfolgen.

# § 18 Kündigung der Zusatz- und sonstigen Leistungen

(1) Der/Die BewohnerIn und die Einrichtung können vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

(2) Bei einer Erhöhung des vereinbarten Entgelts ist eine Kündigung für den/der BewohnerIn jederzeit für den Zeitpunkt möglich, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Hierbei hat er/sie die der Einrichtung bis zum Eingang der Kündigung bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

# § 19 Kündigung durch den/die BewohnerIn

1. Der/Die BewohnerIn kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Verlässt der/die Bewohner**In,** der/die Bezieher**In** von SGB XI/SGB XII-Leistungen ist, nach erklärter Kündigung, aber vor Ablauf der Kündigungsfrist endgültig die Einrichtung, endet seine/ihre Zahlungspflicht und die seiner/ihrer Kostenträger mit dem Tag des Verlassens der Einrichtung. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt.
2. Im Falle einer kurzfristigen Kündigung innerhalb eines Zeitraums von 10 Tagen oder weniger vor dem Einzugstermin ist die Einrichtung berechtigt, eine Platzgebühr gemäß § 6 Absatz 1 dieses Vertrages zu berechnen. Der zukünftigen Bewohnerin/dem zukünftigen Bewohner bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Pflegeplatz ab dem reservierten Zeitpunkt anderweitig belegt werden kann.
3. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der/ die BewohnerIn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird dem /der BewohnerIn erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann der/die BewohnerIn auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
4. Der/Die BewohnerIn kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

# § 20 Kündigung durch die Einrichtung

1. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
   1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
   2. der/ die BewohnerIn seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn der/ die BewohnerIn seine/ihre Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass er/sie trotz Aufforderung der Einrichtung nach § 9 Abs. 2 des Vertrages bei der Pflegekasse keinen Antrag auf Höherstufung stellt,
   3. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, insbesondere weil
      1. der/die BewohnerIn eine vom Träger nach § 8 des Vertrages angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder
      2. die Einrichtung eine Anpassung der Leistung aufgrund des Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist.

Die Einrichtung kann aus dem unter a) aufgeführten Grund nur kündigen, wenn sie zuvor dem/ der BewohnerIn gegenüber ihr Angebot nach § 8 unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des/der BewohnerIn nicht entfallen ist, oder

* 1. der/ die BewohnerIn
     1. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist, oder
     2. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgeltes in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 2 2. Halbsatz nur kündigen, wenn sie zuvor dem/der BewohnerIn unter Bestimmung einer an-gemessenen Frist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneut auf die Mitwirkungspflicht hingewiesen hat und der Kündigungsgrund nicht durch eine Antragsstellung entfallen ist.

(3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 S. 3 Nummer 3a) nur kündigen, wenn sie zuvor dem/der BewohnerIn gegenüber ihr Angebot zur Vertragsanpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des/der BewohnerIn nicht entfallen ist.

(4) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem/der BewohnerIn unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der/die BewohnerIn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungs-anspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

**§ 21 Nachweis von Leistungsersatz und Übernahme der Umzugskosten**

1. Hat der/die BewohnerIn nach § 19 Absatz 2 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung dem/der BerwohnerIn auf dessen/ deren Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. § 115 Absatz 4 SGB XI bleibt unberührt.
2. Hat die Einrichtung nach § 20 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie dem/der BewohnerIn auf dessen/ deren Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
3. Der/Die BewohnerIn kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn er/sie noch nicht gekündigt hat.

Höhr-Grenzhausen, den 21.11.2018

...................................................... .....................................................

(für die Einrichtung) ()

......................................................

()

**Anlage 1 Datenschutz- Information für stationäre Pflegeeinrichtungen**

**Anlage 2 Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungszwecken**

**Anlage 2a Einwilligung zur Datenweitergabe an Seelsorger**

**Anlage 2b Einwilligung zur Freigabe von Daten und Fotos zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit**

**Anlage 3 Recht auf Beratung und Beschwerde**

**Anlage 4 und Anlage 5 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular**

Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI (Stand: 01.01.2015), liegt zur Einsichtnahme in der Verwaltung vor.

**Anlage 1 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

**Name, Vorname:**

**Datenschutz- Information für stationäre Pflegeeinrichtungen**

**Information zur Verarbeitung von Daten in der Pflege**

**1. Datenverarbeitung in der Einrichtung**

Zur Erfüllung des Vertrages und gesetzlicher Verpflichtungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dieser Vertrag, Spezialvorschriften des Sozialgesetzbuches, das Datenschutzrecht (Datenschutzgesetz der EKD (DSG-EKD) sowie die Sozialdatenschutzregelungen) und – sofern vorhanden – die individuelle Leistungsvereinbarung und Vereinbarungen mit den zuständigen Trägern der Sozialhilfe ermächtigen dazu. Die Vorschriften des Datenschutzes § 6 Nr. 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 DSG-EKD) finden Beachtung. Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Bewohnerin/des Bewohners, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder sofern die Daten für die Übermittlung nicht anonymisiert wurden.

Verarbeitet werden dabei die nachfolgenden personenbezogenen Daten:

* + Stammdaten
  + Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde
  + Anamnese-Dokumentation
  + Pflegeplanung
    - Pflegeprobleme
    - Ressourcen
    - Pflegeziele
    - Pflegemaßnahmen (körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung, Entlastungsleistungen, ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege, Psychosoziale Betreuung
  + Pflegedokumentation und -bericht
  + Leistungs- und Tätigkeitsnachweise der Pflege
  + Pflegeberichte
  + Leistungs- und Tätigkeitsnachweise medizinischer, therapeutischer und psychosozialer Betreuung
  + Einfuhr-/Ausfuhr-Bilanz bei Bedarf
  + Mobilisations- und Lagerungs-Pläne/Protokolle bei Bedarf
  + Dokumentation zu allen erforderlichen Prophylaxen, z.B. Dekubitus, Sturz, Kontrakturen, inkl. Beratungsprotokolle
  + Wunddokumentation (Nortonskala/Wunddokumentation)
  + Sturzdokumentation (Sturzskala/Sturzprotokolle)
  + Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen inkl. Genehmigung
  + Evaluation des Pflegeprozesses incl. Auswertung / Darstellung

Auswertung/Übersicht des Pflegeprozesses

**2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage**

**(Weitergabe und Einsichtnahme)**

Insbesondere die Gesundheitsdaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen ohne Einwilligung ausschließlich auf Grundlage eines Gesetzes, das die Übermittlung an Dritte gestattet, weitergegeben oder eingesehen werden. Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte übermittelt (insbesondere an Kranken- und Pflegekassen, bei Sozialhilfeempfängern an Sozialhilfeträger) oder in der Einrichtung eingesehen (insbesondere vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung und der Heimaufsicht):

- Bei der Abrechnung von Leistungen an die Pflegekasse (§§ 93, 94, 104, 105 SGB XI), die Krankenkassen (§§ 284, 302 SGB V) und gegebenenfalls an den Sozialhilfeträger (§§ 67 ff SGB X)

- Für Abrechnungsprüfungen werden Daten durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung oder von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellte Sachverständige (§§ 276, 284 SGB V, §§ 93, 97, 97a, 114 SGB XI) eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt.

- Für die Prüfung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung werden durch die Heimaufsicht Daten in der Einrichtung eingesehen und falls erforderlich an diese übermittelt (§ 20 LWTG ((Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe)).

**3. Recht auf Information und Auskunft**

Es besteht nach § 19 DSG-EKD die Möglichkeit Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen.

Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 10 Nr. 3 LWTG.

**4. Recht auf Berichtigung**

Unrichtige personenbezogene Daten werden gemäß § 20 DSG-EKD jederzeit berichtigt oder vervollständigt.

**5. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten**

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 21 DSG-EKD deren Löschung verlangt werden.

Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 6 oder 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Zivilrechts eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

**6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Gemäß § 22 DSG-EKD kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

**7. Recht auf Datenübertragung**

Auf ausdrückliches Verlangen können gemäß § 24 DSG-EKD vom Bewohner/von der Bewohnerin bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z. Bsp. bei einem Wechsel der Pflegeinrichtung).

**8. Widerspruchsrecht**

Unter den Voraussetzungen von § 25 DSG-EKD ist die Datenverarbeitung durch die Einrichtung im Falle eines Widerspruches zu unterlassen.

**9. Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde**

Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Der Beauftragte für den Datenschutz der Evangelischen Kirche (BfD EKD), Böttcherstr. 7, 30419 Hannover, Telefon: 0511 7681280; Mail: info@datenschutz.ekd.de

**10. Verantwortliche Stelle, örtliche Datenschutzbeauftragte**

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle der Einrichtung erreichen Sie unter:

Datenschutzbeauftragte der Bethesda-St. Martin gGmbH, Mainzer Str. 8,

56154 Boppard

per Mail: [datenschutz@stiftung-bethesda.de](mailto:datenschutz@stiftung-bethesda.de)

**11. Hinweis auf Auftragsdatenverarbeitung**

Wir weisen darauf hin, dass externe Dienstleister mit Datenverarbeitungsvorgängen beauftragt wurden. Der externe Dienstleister gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 30 DSG-EKD.

Zur Kenntnis genommen:

Höhr-Grenzhausen, den 21.11.2018

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |



**Anlage 2 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

**Name, Vorname:**

**Einwilligung zur Datenverarbeitung**

**zu Versorgungszwecken**

Ich, ,

bin damit einverstanden, dass die Bethesda – St. Martin gGmbH, Mainzer Straße 8, 56154 Boppard als Einrichtungsträger des Seniorenzentrums Bethesda, Rathausstraße 55, 56203 Höhr-Grenzhausen folgende meiner personenbezogenen Daten, die auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, hier Gesundheitsdaten, umfassen, wie folgt verarbeitet werden:

**1. Verarbeitung von biographischen Daten**

Die biographischen Daten, insbesondere Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen und Tabus dürfen von der Einrichtung erhoben, erfasst, gespeichert, angepasst oder verändert und verwendet werden zum Zweck der fachgerechten Pflege- und Betreuung, insbesondere um meine Ressourcen, Wünsche und Bedürfnisse besser verstehen, die Beziehung zwischen mir und den Pflege- und Betreuungspersonen verbessern und mich ganzheitlich durch das Wissen um meine Lebenserfahrungen versorgen zu können.

**2. Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte**

Meine **behandelnden Ärzte**

dürfen Einblick in die Pflege- und Betreuungsdokumentation und andere Arztberichte inkl. Diagnosen und Befunde und deren Aktualisierung sowie in die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung (soweit vorhanden) zum Zweck der ganzheitlichen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Meine **Therapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Podologen etc.**

dürfen Beobachtungsdaten aus dem Pflegebericht und deren Aktualisierung zum Zweck der ganzheitlichen therapeutischen Behandlung mündlich mitgeteilt werden.

Die **Krankenhäuser/Rehabilitations-Einrichtungen**,

in denen ich behandelt werde oder werden soll, dürfen sogenannte Pflegeüberleitungsbögen mit den erforderlichen Informationen, wie Patientenstammdaten, Diagnosen (Haupt- und Nebendiagnosen) einschließlich Infektionen oder Besiedelungen durch multiresistente Erreger, Anamnese, Diagnostik, Therapien inkl. Prozeduren, Medikationsplan und Verordnungen sowie die Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in Kopie (soweit vorhanden) zum Zweck der nahtlosen gesundheitlichen Versorgung erhalten.

Der **Medizinische Dienst der Krankenkassen** darf

Einsicht in die Pflege- und Betreuungsdokumentation auch im Hinblick auf die dem Leistungserbringer freiwillig überlassenen Daten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten und deren Aktualisierung zum Zweck der Begutachtung des Grades der Pflegebedürftigkeit erhalten.

**Der zuständige Sozialhilfeträger**

darf im Einzelfall notwendige Auszüge aus der Pflege- und Betreuungsdokumentation zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhalten.

............................................................

(weitere Dritte / Datenarten / Zweck nennen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann. Im Fall des Widerrufs können unter Umständen Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen.

Den Widerruf kann ich formlos an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Meine Widerrufserklärung ist zu richten an  
  
Einrichtungsleitung

Seniorenzentrum Bethesda

Rathausstraße 55

56203 Höhr-Grenzhausen

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet.

Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www. stiftung-bethesda.de/datenschutz

Höhr-Grenzhausen, den 21.11.2018

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

**Anlage 2a zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

**Held, ChristaBschorr, EmmySchmkNeitzert, KurtNeitzert, Kurt**

jederzeit formlos

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Höhr-Grenzhausen21.11.2018 |  |  |
|  |  |  |

**Name, Vorname:**

**Einwilligung zur Freigabe von Daten und Fotos**

**zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit**

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass Jubilar-Daten (z. B. Geburtstage) von mir zum Zwecke der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit unter Wahrung der gültigen Datenschutz-bestimmungen in den Aushang der Einrichtung (Schwarzes Brett) gegeben werden können.

Ich erkläre weiterhin mein Einverständnis, dass Fotos von mir zur Veröffentlichung im Rahmen der notwendigen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. über die Homepage der Stiftung Bethesda – St. Martin, Boppard) unter Wahrung der gültigen Datenschutzbestimmungen verwendet werden können.

Weitergehende Verwendungen von Fotomaterial bedürfen meines schriftlichen Einverständnisses im Einzelfall.

Diese Einwilligung kann jederzeit formlos schriftlich widerrufen werden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Höhr-Grenzhausen, den 21.11.2018 |  |  |
|  |  |  |

**Anlage 3 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

**Recht auf Beratung und Beschwerde**

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich vertrauensvoll an die Einrichtungsleitung, Herrn Michael Lobb, Telefon 02624 9470-160oder an die Pflegedienstleitung und stv. Einrichtungsleitung, Frau Daniela Stang, Telefon 02624 9470-281 *w*enden.

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:  
  
Bethesda - St. Martin gemeinnützige GmbH, Fachbereich Altenhilfe, Mainzer Straße 8, 56154 Boppard, Telefon: 06742 8747-143, Telefax: 06742 8747-110  
Geschäftsführer: Werner Bleidt  
  
Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an die Bewohnervertretung richten. Der Vorsitzende ist Herr Hans-Werner Götze. Auskunft über Wohnbereich und Zimmer erhalten Sie in der Verwaltung.

**Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:**

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:  
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V., Lenaustr. 41,   
40470 Düsseldorf, Tel.: 0211 6398-0, Fax: 0211 6398-299,   
E-Mail: diakonie@dw-rheinland.de

Zuständige Aufsichtsbehörde:  
Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Bereich „Beratungs- und Prüfbehörde“,   
Baedekerstraße 2 – 10, 56073 Koblenz, Telefon: 0261 4041-0, Telefax: 0261 47115

Zuständiger Sozialhilfeträger:  
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel. 02602/124-241, Fax 124-511

*Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.*

Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:  
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, Beratungsstelle Koblenz, Entenpfuhl 37, 56068 Koblenz, Service-Telefon: 0261 12727, Telefax : 0261 36219  
Zu erreichen: Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag von 09:00 bis 13:00 Uhr.  
Bzw. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., Seppel-Glückert-Passage 10, 55116 Mainz,   
Telefon: 06131 284 820, Telefax: 06131 284 825   
E-Mail: [verbraucherzentrale-rlp@verbraucherzentrale-rlp.de](mailto:verbraucherzentrale-rlp@verbraucherzentrale-rlp.de)

Anschrift der Krankenkasse:

*Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.:*

Anschrift der Pflegekasse:

*Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.:***Anlage 4 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen**

**Auftrag zur Übernahme der Medikamentenversorgung**

Ich, Frau/Herr      ,

bin damit einverstanden, dass die Beschaffung und das Stellen der Medikamente im Seniorenzentrum Bethesda in Höhr-Grenzhausen durch die

Kroebersche Apotheke  
 Corinna Reß-Salomon e.K.  
 Rathausstraße 42  
 56203 Höhr-Grenzhausen

erfolgt.

Mit dieser Apotheke hat das Seniorenzentrum Bethesda den gem. §12a Apothekengesetz (ApoG) vorgeschriebenen Versorgungsvertrag geschlossen. Ziel ist es, die Arzneimitteltherapie zu optimieren und die Lebensqualität zu erhöhen. Für diesen Zweck wird die Apotheke Daten und Angaben zu meiner Medikation erfassen und in der Apotheken-EDV speichern.

Die Apotheke erstellt für die anfallenden Arzneimittelkosten einmal im Monat eine Rechnung. Die Bezahlung erfolgt

über das Barbetragskonto, das bei der Heimverwaltung geführt wird

durch Überweisung mit Rechnungsstellung an

       
Name, Anschrift und Telefonnummer des Rechnungsempfängers

Durch Einzugsermächtigung zulasten von folgendem Konto  
Konto-Nr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
  
Bezeichnung des kontoführenden Kreditinstituts: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  
  
Kontoinhaber/in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Mit der Speicherung meiner Daten bin ich einverstanden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort und Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift des Bewohners / des Bevollmächtigten

**Anlage 5 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom**

**Widerrufsbelehrung**

Widerrufsrecht

Sie haben gem. § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns

Seniorenzentrum Bethesda, Rathausstraße 55, 56203 Höhr-Grenzhausen

Telefonnummer: 02624 9470-0

Fax: 02624 9470-20

E-Mail: seniorenzentrum.bethesda@stiftung-bethesda.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular (Anlage 6 zu diesem Vertrag) verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

*Folgen des Widerrufs*

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

**Erklärung (*bitte ankreuzen*)**

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Nach erfolgter Belehrung über die Voraussetzungen des Widerrufsrechts fordere ich von der Einrichtung, die Leistungen sofort und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen (ankreuzen zwingend erforderlich, wenn vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Leistungen begonnen wird).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Höhr-Grenzhausen, den 21.11.2018 |  |  |
|  |  |  |

**Anlage 6 zum Vertrag für vollstationäre Pflegeeinrichtungen vom**

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück per Post oder Fax oder schreiben uns eine E-Mail)

An

Seniorenzentrum Bethesda

Rathausstraße 55

56203 Höhr-Grenzhausen

Per Fax: 02624 9470-20

Per E-Mail: [seniorenzentrum.bethesda@stiftung-bethesda.de](mailto:seniorenzentrum.bethesda@stiftung-bethesda.de)

Hiermit widerrufe ich den von mir mit Ihnen abgeschlossenen Vertrag vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Name des/der Bewohner/in:

Anschrift:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| , den |  |  |
| Ort, Datum |  | Unterschrift |